

**Fünfte Änderungssatzung  
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom 17.12.2019**

---

Auf Grund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Fünfte Änderungssatzung beschlossen

**§ 1 – Änderungen**

(1) Der § 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, starken Laubabfall, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. a. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Findet allerdings aus den genannten Gründen die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse

- 1 länger als 2 Monate
- 2 länger als 4 Monate
- 3 länger als 1 Jahr

nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile dem Gebührenpflichtigen nicht berechnet.

(2) Der § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren zum 01.01. des Folgejahres.

(3) Der § 6 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit sachliche Gebührenpflicht nach § 5 Nr. 1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebührenpflicht der in vorstehender Nr. 1 genannten Personen nach den Eigentumsverhältnissen, die zum 01.01. eines jeden Jahres vorliegen.

(4) Der § 7 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

(5) Der § 7 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden jeweils zum 15.12. eines Jahres fällig.

(6) Der § 8 wird gestrichen.

(7) Der § 9 wird zu § 8.

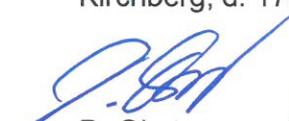
## § 2 – Anlage Straßenverzeichnis

Die Anlage – Straßenverzeichnis – wird neu gefasst.

## § 3 – In-Kraft-Treten

Die Fünfte Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kirchberg, d. 17.12.2019

  
D. Obst  
Bürgermeisterin



Anlage:  
Straßenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Anlage zur Fünften Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg

**Straßenverzeichnis**

<u>Straße</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
Altmarkt	3
Albert-Sixtus-Straße	2
Am Borberg	3
An der Stockwiese	2
Anton-Günther-Weg	3
Auerbacher Straße (einschl. OT Saupersdorf)	1
August-Bebel-Straße	3
Bahnhofstraße	1
Borbergweg	2
Camillo-Bräuer-Straße	2
Christoph-Graupner-Straße	2
Clara-Zetkin-Straße	2
Dr.-Otto-Nuschke-Straße	3 t*
Dr.-Ziesche-Straße	2
Ernst-Schneller-Straße	2
Finkenflugweg	2
Gartenstraße	2 t*
Goethestraße	2
Gorkistraße	2
Heidenackerweg	2
Innungsstraße	3 t*
Karl-Liebknecht-Straße	2 t*
Karl-Marx-Siedlung (nur obere Straße)	3 t*
Käthe-Kollwitz-Straße	2
Kirchberger Straße	1
Lengenfelder Straße (nur Gemarkung Kirchberg)	1 t*
Lieboldstraße	1
Neumarkt	2
Neue Straße	2
Niedercrinitzer Straße	2 t*
Rödelbachaue	2
Robert-Seidel-Straße	2
Rosa-Luxemburg-Straße	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	3 t*
Schillerstraße	3
Schneeberger Straße	2
Schulstraße	2
Straße des Bergmanns	2
Talblick	3
Teichstraße	2
Torstraße	1
Wiesenackerweg	2
Wiesener Straße	2 t*

t\* - Kehren erfolgt nur teilweise

**Reinigungsklassen:**

1 = 1x monatlich

2 = 1 x jeden zweiten Monat

3 = nach Bedarf, jedoch mind. 2x jährlich